

Merkblatt

Sehhilfen für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Nach § 21 Absatz 6 der Thüringer Beihilfeverordnung (ThürBhV) sind die Aufwendungen für Sehhilfen wie folgt beihilfefähig:

1. Voraussetzungen für die Beschaffung von Sehhilfen

Voraussetzung für die Beschaffung einer Sehhilfe ist die schriftliche augenärztliche Verordnung. Für die Ersatzbeschaffung einer Brille oder von Kontaktlinsen genügt die Refraktionsbestimmung eines Augenoptikers. Die Aufwendungen hierfür sind bis zu 13,00 € je Sehhilfe beihilfefähig.

2. Brillen

Aufwendungen für Brillen sind - einschließlich Handwerksleistung, jedoch ohne Brillenfassung - bis zu folgenden Höchstbeträgen beihilfefähig:

- für vergütete Gläser mit Gläserstärken bis +/- 6 Dioptrien (dpt):

<u>Einstärkengläser:</u>	
für das sph. Glas	= 31,00 €
für das cyl. Glas	= 41,00 €

<u>Mehrstärkengläser:</u>	
für das sph. Glas	= 72,00 €
für das cyl. Glas	= 92,00 €

- bei Gläserstärken über +/- 6 Dioptrien (dpt):

zuzüglich je Glas	= 21,00 €
-------------------	-----------

- Dreistufen- oder Multifokalgläser:

zuzüglich je Glas	= 21,00 €
-------------------	-----------

- Gläser mit prismatischer Wirkung:

zuzüglich je Glas	= 21,00 €
-------------------	-----------

3. Brillen mit besonderen Gläsern

Die Mehraufwendungen für Kunststoff-, Leicht- und Lichtschutzgläser sind bei folgenden Indikationen neben den o. g. Höchstbeträgen im jeweils genannten Umfang beihilfefähig:

Kunststoffgläser, Leichtgläser (hochbrechende mineralische Gläser)

zuzüglich je Glas bis zu	= 21,00 €
--------------------------	-----------

bei Gläserstärken ab	= +/- 6,0 dpt
----------------------	---------------

bei Anisometropien ab	= 2,0 dpt
-----------------------	-----------

- unabhängig von der Gläserstärke
- a) bei Kindern bis zum 14. Lebensjahr,
- b) bei Erkrankten mit chronischem Druckekzem der Nase, mit Fehlbildungen oder Missbildungen des Gesichts, insbesondere im Nasen- und Ohrenbereich, wenn trotz optimaler Anpassung unter Verwendung von Silikatgläsern ein befriedigender Sitz der Brille nicht gewährleistet ist.

Getönte Gläser (Lichtschutzgläser), phototrope Gläser

zuzüglich je Glas bis zu = 11,00 €

- bei umschriebenen Transparenzverlusten (Trübungen) im Bereich der brechenden Medien, die zu Lichtstreuungen führen (z. B. Hornhautnarben, Glaskörpertrübungen, Linsentrübungen),
- bei krankhaften, andauernden Pupillenerweiterungen sowie den Blendschutz herabsetzenden Substanzverlusten der Iris (z. B. Iriskolobom, Aniridie, traumatische Mydriasis, Iridodialyse),
- Fortfall der Pupillenverengung (z. B. absolute und reflektorische Pupillestarre, Adie-Kehrer-Syndrom),
- bei chronisch-rezidivierenden Reizzuständen der vorderen und mittleren Augenabschnitte, die medikamentös nicht behebbar sind (z. B. Keratokonjunktivitis, Iritis, Cyklitis),
- bei entstellenden Veränderungen im Bereich der Lider und ihrer Umgebung (z. B. Lidkolobom, Lagophthalmus, Narbenzug) und Behinderung der Tränenabfuhr,
- bei Ciliarneuralgie,
- bei blendungsbedingenden entzündlichen oder degenerativen Erkrankungen der Netzhaut/Aderhaut oder der Sehnerven,
- bei totaler Farbenblindheit,
- bei unerträglichen Blendungserscheinungen bei praktischer Blindheit,
- bei intrakraniellen Erkrankungen, bei denen nach ärztlicher Erfahrung eine pathologische Lichtempfindlichkeit besteht (z. B. Hirnverletzungen, Hirntumoren),
- bei Gläsern ab + 10,0 dpt wegen Vergrößerung der Eintrittspupille.

4. Kontaktlinsen

Die Mehraufwendungen sind nur in medizinisch zwingend erforderlichen Ausnahmen nach § 33 Abs. 3 SGB V beihilfefähig. Sofern hierbei Aufwendungen für Kurzzeitlinsen geltend gemacht werden, sind diese bis zu 154,00 € (sphärisch) bzw. bis zu 230,00 € (torisch) im Kalenderjahr beihilfefähig.

Liegen die in genannten Voraussetzungen nicht vor, sind nur die vergleichbaren Kosten nach Nrn.2.2 und 2.3 der Anlage 4 zu § 21 Satz 1 ThürBhV beihilfefähig für

- eine Reservebrille oder
- eine Nahbrille (bei eingesetzten Kontaktlinsen) sowie eine Reservebrille zum Ersatz der Kontaktlinsen und eine Reservebrille zum Ausgleich des Sehfehlers im Nahbereich bei Aphakie.

5. Andere Sehhilfen

Müssen Schulkinder während des Schulsports eine Sportbrille tragen, sind notwendige Aufwendungen einschließlich Handwerksleistung in folgendem Umfang beihilfefähig:

- für Gläser im Rahmen der Höchstbeträge nach Nrn. 2.2 und 2.3 der Anlage 4 zu § 21 ThürBhV (die Voraussetzungen der Nr. 2.3 Satz 1 der Anlage 4 zu § 21 ThürBhV entfallen),
- für eine Brillenfassung bis zu 52,00 €.

Lässt sich durch Verordnung einer Brille oder von Kontaktlinsen das Lesen normaler Zeitungsschrift nicht erreichen, können die Aufwendungen für eine vergrößernde Sehhilfe (Lupe, Leselupe, Leselineal, Fernrohrbrille, Fernrohr Lupenbrille, elektronisches Lesegerät, Prismenbrille u.a.) als beihilfefähig anerkannt werden.

6. Erneute Beschaffung von Sehhilfen

Im Übrigen sind die Aufwendungen für die erneute Beschaffung von Sehhilfen nur beihilfefähig, wenn bei gleichbleibender Sehschärfe seit dem Kauf der bisherigen Sehhilfe drei Jahre, bei weichen Kontaktlinsen zwei Jahre, vergangen sind oder vor Ablauf dieses Zeitraums die erneute Beschaffung der Sehhilfe notwendig ist, weil

- sich die Refraktion (Brechkraft) geändert hat,
- die bisherige Sehhilfe verlorengegangen oder unbrauchbar geworden ist oder
- sich die Kopfform geändert hat.

7. Nicht beihilfefähige Aufwendungen

Die Aufwendungen für

- Sehhilfen, die nur durch eine berufliche Tätigkeit erforderlich werden,
- Bildschirmbrillen,
- Brillenversicherungen
- Etuis und
- Reinigungs- und Pflegemittel für Kontaktlinsen

sind nicht beihilfefähig.